



universität
wien

Exposé der Dissertation

Titel der Dissertation

„Ausgewählte Fragen zur Vertragshaftung des
Architekten und Bauingenieurs für Planungsfehler“

Unter besonderer Berücksichtigung der Berufshaftpflichtversicherung

Verfasser

Mag. iur. Vladimir Michailovitch Schbanov

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2016

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 09 00836
Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:	Rechtswissenschaften
Betreuerin:	Univ.-Prof. Dr. Brigitta Zöchling-Jud

A. Einleitung

1. Problemstellung

Zum Einstieg ein Beispiel: Ein Ehepaar will ihren Traum vom Haus im Grünen verwirklichen, dazu beauftragen sie einen Architekten mit der Planung. Am Beginn der Planung sind alle Beteiligten noch guter Dinge, dass alles klappt. Diese Phase hält meist solange an, bis die Planung des Architekten auf die Realität stößt.

Diese tritt häufig zunächst in Form der **Baubehörde** in Erscheinung. Diese überprüft, ob die Planung mit der Bauordnung übereinstimmt. Ist dies nicht der Fall, etwa weil der Grenzabstand zum Nachbargrundstück nicht eingehalten wird, so muss – wenn überhaupt möglich – die Planung adaptiert werden. Hier entsteht der erste Streitpunkt. Entspricht die Planung hingegen der Bauordnung, so wird sie bewilligt und darf ausgeführt werden.

Nun kommt es zur zweiten Prüfung, diesmal prüft die **Natur**. Im Vergleich zur Baubehörde kann man mit ihr nicht diskutieren und auch keine Rechtsmittel gegen ihre Entscheidung einlegen. Entspricht die ausgeführte Planung nicht den physikalischen Gesetzen, wird sie in der Realität keinen Bestand haben. Wurde etwa die Schneelast zu niedrig angesetzt, so wird das Dach dieser auf Dauer nicht standhalten. Hier entsteht der zweite Streitpunkt. Entspricht die Planung hingegen den physikalischen Gesetzen, kann sie ausgeführt werden.

Die letzte Prüfung der Planung erfolgt durch die **Bauherrn** selbst. Genauer durch den Vergleich mit den geplanten und den tatsächlich angelaufenen Kosten. Überschreitet die Bausumme die veranschlagten Kosten, so ist das Gebäude zwar bewilligt und durch die Natur geprüft, aber schlicht nicht leistbar. Hier entsteht der dritte Streitpunkt. Entsprechen die Kosten hingegen der am Anfang veranschlagte Bausumme, so ist sie leistbar und der Traum des Ehepaars vom Haus im Grünen hat sich verwirklicht.

2. Gegenstand der Untersuchung

Wie soeben gezeigt, durchläuft die Planung des Architekten verschiedene Prüfungen. Sie muss genehmigungsfähig, technisch einwandfrei und wirtschaftlich vertretbar sein.¹ Weist sie eine dieser Eigenschaften nicht auf, so liegt ein **Planungsfehler** vor. Drei Arten können unterschieden werden. Unterläuft dem Architekten ein **rechtlicher** Planungsfehler – etwa ein zu geringer Seitenabstand zum Nachbargebäude – so ist seine Leistung mangelhaft. Ebenso mangelhaft ist die Leistung des Ingenieurs, der ein Tragwerk falsch plant und es dadurch bedingt zum Einsturz des Gebäudes kommt; es liegt ein **technischer** Planungsfehler vor. Es reicht jedoch nicht aus, dass die

¹ Peters/Jacoby in Staudinger (Begr), Kommentar zum BGB (2014) Anh II zu § 638 Rz 15, 18, 22.

Planung zwar rechtlich und technisch einwandfrei, aber für den Bauherrn aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll ist. Damit sind **wirtschaftliche** Planungsfehler angesprochen. Plant der Architekt etwa bei einem Gemeindebau Wasserhähne aus Gold ein, sind diese zwar aus rechtlicher und technischer Sicht nicht zu beanstanden, jedoch sind sie wirtschaftlich nicht vertretbar. Ziel der Dissertation ist, diese Fallgruppen unter dem Aspekt der Haftung für Mängel, Mangelschäden und Mangelgeschäden zu untersuchen. Dazu ein Beispiel aus der Rsp des BGH (10. 2. 2011, VII ZR 8/10):

a) Sachverhalt

Die Kl beauftragten den bekl Architekten mit der Bau- und Ausführungsplanung eines zweigeschossigen Anbaus ihres Einfamilienhauses auf der zum Nachbargrundstück gelegenen Seite. Das Bauvorhaben wurde auf der Grundlage der vom Bekl gefertigten Planung ohne Nachbarzustimmung genehmigt, obwohl eine solche aufgrund der zweigeschossigen Bauweise im Bauwicht erforderlich gewesen wäre. Im Frühjahr 1999 begannen die Kl mit der Baumaßnahme. Kurz vor Abschluss der Bauarbeiten legte der Eigentümer des Nachbargrundstücks Nachbarwiderspruch ein. Daraufhin erließ das Bauaufsichtsamt eine Stilllegungsverfügung, welche darauf gestützt wurde, dass näher an die Nachbargrenze gebaut worden sei als genehmigt. Rund 3 Jahre später nahm es die Baugenehmigung zurück. 2007 forderte das Bauaufsichtsamt die Kl zur Beseitigung des Anbaus auf. Sämtliche verwaltungsverfahrensrechtlichen Rechtsmittel der Kl blieben erfolglos.

Die Kl begehrt die Feststellung, dass der Bekl für Schäden hafte, die durch die Rücknahme der Baugenehmigung für einen gartenseitigen Anbau an ihrem Einfamilienhaus sowie durch eine Abrissverfügung verursacht werden. Das LG gab dem Begehren statt. Die dagegen erhobene Berufung des Bekl blieb im Wesentlichen erfolglos. Mit Revision verfolgte der Bekl seinen Klageabweisungsantrag weiter.

b) Entscheidung

Das BerUrt hielt nicht in jeder Hinsicht der rechtlichen Nachprüfung durch den BGH stand. Dieser hob es auf und verwies es an das BerG zurück. Er ging – ebenso wie das BerG – davon aus, dass die vom Bekl erstellte Genehmigungsplanung wegen Verstoßes gegen den bauordnungsrechtlichen Grenzabstand zum Nachbargrundstück nicht genehmigungsfähig und damit mangelhaft nach § 633 aF ist. Der Bekl konnte sich auch nicht darauf berufen, dass er nicht nach den von der Rsp entwickelten Grundsätzen über die Haftungsbefreiung eines Unternehmers durch Erfüllung seiner Bedenkenhinweispflicht hafte. Der BGH verneinte – ebenso wie das BerG – sowohl die Erteilung eines ordnungsgemäßen Bedenkenhinweises durch den Bekl als auch die Entbehrlichkeit eines solchen Hinweises. Er bejahte jedoch – anders als das BerG – ein Mitverschulden der Kl. Die Mitverschuldensprüfung durch das BerG sei unvollständig, da es nicht alle für ein Mitverschulden der Kl sprechenden Umstände berücksichtigt habe, so etwa, dass der geltend gemachte Schaden auch dar-

auf beruht, dass die Kl von der rechtswidrig erteilten Baugenehmigung Gebrauch gemacht haben, ohne auf die sich aufdrängende Frage Rücksicht zu nehmen, ob die beeinträchtigten Nachbarn sich hiergegen wehren würden und welche Konsequenzen dies haben könnte. Indem die Kl, bevor sie mit den erheblichen Investitionen in das Bauvorhaben begannen, die jetzt Grundlage des begehrten Ersatzes für Folgeschäden der mangelhaften Architektenleistung sind, diese Frage nicht abklärten, hätten sie gegen die ihrem eigenen Interesse dienende Obliegenheit, sich selbst vor Schäden zu bewahren (§ 254 Abs 1 BGB), verstoßen. Nach alledem sei das BerUrt aufzuheben und zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das BerG zurückzuverweisen.

c) **Forschungsfragen**

Diese Entscheidung veranschaulicht die Fülle an Fragen die sich im Zusammenhang mit der Vertragshaftung für Planungsfehler stellen: Ist jeder Verstoß gegen das Bauordnungsrecht ein Mangel? Unter welchen Umständen führt die Mitteilung von Bedenken zu einer Haftungsbefreiung des Planers? Kann es ein Mitverschulden des Bauherrn an Planungsfehler geben? Diese und andere Frage sollen im Rahmen der Dissertation untersucht werden.

3. **Abgrenzung der Untersuchung**

In der Praxis zählen Haftung, Honorar, Vollmacht und Urheberrecht des Architekten zu den häufigsten Streitfragen vor Gericht. Abgesehen vom Urheberrecht, gilt Gleiches für Ingenieure. Im Rahmen der Dissertation soll nur der Haftung des Architekten und Ingenieurs nachgegangen werden. Jedoch auch nur soweit, als es sich um Fragen der **Vertragshaftung**, genauer um Fragen der Haftung für Mängel, Mangelschäden und Mangelfolgeschäden handelt. Auf Fragen des Honorars, der Vollmacht und des Urheberrechts wird nur soweit eingegangen, als diese im Zusammenhang mit der Haftung stehen.

Da selbst diese Einschränkung den Rahmen sprengen würde, wird nur eine Auswahl der möglichen Probleme untersucht. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Haftung für **Planungsfehler**. Diese Fallgruppe stellt ein besonderes Haftungsrisiko des Architekten und Ingenieurs dar. Eine weitere besonders haftungsgeneigte Tätigkeit ist die Vorbereitung und Mitwirkung an der Vergabe. Sie wird jedoch nicht untersucht, da auf Fragen des Vergaberechts eingegangen werden müsste. Ebenso wenig werden Koordinations- und Bauaufsichtsfehler untersucht. Diese mit einzu- beziehen, würden den Rahmen einer Dissertation sprengen.

Im Vordergrund der Dissertation steht das Schuldverhältnis zwischen **Bauherr und Architekt** sowie Bauherr und Ingenieur. Von diesem Standpunkt aus werden sämtliche Rechtsfragen behandelt. Andere Verhältnisse werden nur beleuchtet, soweit sie für die Frage, ob der Architekt oder Ingenieur den Schaden endgültig zu tragen hat, von Bedeutung sind. Zwei Fallgruppen sind hierbei

von besonderem Interesse, zum einen der Gesamtschuldnerausgleich zwischen Architekt oder Ingenieur und Bauunternehmer, zum anderen die Deckung des Schadens durch den Versicherer im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung.

4. Gang der Untersuchung

Eine **Einleitung** bildet den Anfang der Dissertation. Der **Hauptteil** gliedert sich in drei Teile, diese zerfallen wiederum in jeweils zwei Kapitel. Eine **Zusammenfassung** am Schluss der Dissertation gibt die gewonnenen Erkenntnisse des Hauptteils wieder. Zum Hauptteil im Einzelnen:

Der 1. Teil („**Typus und Schuldinhalt**“) besteht aus zwei Kapiteln. Das 1. Kapitel („**Architekten- und Ingenieurvertrag**“) widmet sich dem Architekten- und Ingenieurvertrag als Typus. Im Vordergrund steht die rechtliche Einordnung dieser Verträge. Das 2. Kapitel („**Planung**“) beleuchtet die Planung als Schuldinhalt der genannten Verträge.

Der 2. Teil („**Vertragshaftung**“) geht der Frage nach, wie es um die Haftung des Architekten oder Ingenieurs für Planungsfehler bestellt ist. Das 1. Kapitel („**Gewährleistung**“) behandelt die verschuldensunabhängige, das 2. Kapitel („**Schadenersatz**“) hingegen die verschuldensabhängige Haftung des Architekten oder Ingenieurs für Planungsfehler.

Der 3. Teil („**Schadentragung**“) beantwortet die Frage, wer den Schaden – nachdem dieser feststeht – endgültig trägt. Das 1. Kapitel („**Gesamtschuld und Regress**“) untersucht wie sich (Warn-)Pflichtverletzungen des Bauunternehmers auf die Haftung für Planungsfehler auswirken. Das 2. Kapitel („**Berufshaftpflichtversicherung**“) gibt Antwort auf die Frage, ob der Schadenfall von der Berufshaftpflichtversicherung gedeckt ist.

5. Relevanz der Untersuchung

Die praktische Relevanz der Untersuchung ist offenkundig. Wiener Fälle wie „Stadthallenbad“² und „Krankenhaus Nord“³ veranschaulichen dies. Aber auch in Zukunft werden Planungsfehler relevant bleiben, etwa beim Bau der U 5, denn komplexe Projekte sind fehleranfällige Projekt.

6. Methode der Untersuchung

Diese Dissertation ist als rechtsdogmatische Arbeit konzipiert. Sie folgt einem fallorientierten Aufbau. Es wird angestrebt, die Normen des Gewährleistungs- (§§ 922 ff ABGB) und Schadenersatzrechts (§§ 1293 ff ABGB) im Hinblick auf „Planungsfehler“ zu konkretisieren und präzisieren. Da es in Österreich kaum Literatur zum Gegenstand der Untersuchung gibt (siehe unten), wird

² Dazu Die Presse vom 21. 7. 2014 („Was beim Stadthallenbad schiefging“ – hier: mutmaßlich 300 Planungsfehler des Generalplaners); vgl auch DiePresse.com vom 10. 11. 2015 („Stadthallenbad: Erstes Teilgutachten entlastet Generalplaner“).

³ Dazu Die Presse vom 14. 11. 2015 („Spital Nord erst später fertig und teurer“ – hier: mutmaßliche Fehlberechnungen einer Statikfirma).

auf deutsche Literatur zurückgegriffen. Die dort aufgezeigten Probleme sollen analysiert, die Argumente diskutiert und – soweit möglich – Lösungen systemkonform auf das österreichische Recht transferiert werden. Ein umfassender Rechtsvergleich mit Deutschland wird jedoch nicht bezweckt.

7. Aktuelle Entwicklungen in Deutschland

Ein umfassender Rechtsvergleich wird zwar nicht angestrebt, man wird jedoch nicht umhinkommen auf die aktuellen Entwicklungen in Deutschland einzugehen, namentlich das gegen Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren und die Reform des Bauvertragsrechts. Derzeit sieht es nämlich so aus, als ob es in den kommenden Jahren zwar keine HOAI mehr geben wird, dafür aber der Architekten- und Ingenieurvertrag Eingang in das BGB finden werden.

a) Vertragsverletzungsverfahren

Die Europäische Kommission leitete gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren ein. Die HOAI würde unverhältnismäßige und nicht gerechtfertigte Hindernisse im Bereich der freiberuflichen Dienstleistungen beinhalten. Nach Auffassung der Kommission laufen die Anforderungen, die Architekten und Ingenieure in Deutschland erfüllen müssen, der Dienstleistungsrichtlinie zuwider. Verbindliche Mindestpreise seien zur Sicherung der Qualität der Dienste in- und ausländischer Anbieter nicht nötig. Stattdessen verhindern sie, dass die Verbraucher die Leistungen zu günstigeren Preisen in Anspruch nehmen können. Die Kommission forderte daher Deutschland auf, seine Bestimmungen über die verbindlichen Mindestpreise (HOAI) aufzuheben (IP/15/5199).

b) Reform des Bauvertragsrechts

Derzeit liegt ein Referentenentwurf des BMJV vor. Dieser Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung behandelt auch den Architekten- und Ingenieurvertrag. Dieser soll nun erstmals im BGB kodifiziert werden. Ihm soll ein eigener Untertitel gewidmet werden. Geregelt werden sollen die vertragstypischen Pflichten aus Architekten- und Ingenieurverträgen (§ 650o), ein Sonderkündigungsrecht (§ 650q), die Teilabnahme (§ 650r), sowie die gesamtschuldnerische Haftung mit dem bauausführenden Unternehmer (§ 650s). Ansonsten sollen die allgemeinen Vorschriften des Werkvertragsrechts gelten sowie bestimmte Vorschriften des Bauvertrags (§ 650p).

8. Kodifikation des Architekten- und Ingenieurvertrags?

Diese Entwicklungen in Deutschland führen unumgänglich zur Frage, ob auch in Österreich Reformbedarf herrscht. Insbesondere, ob der Architekten- und Ingenieurvertrag kodifiziert werden sollte. Dieser und damit zusammenhängenden Fragen soll auch im Rahmen der Dissertation nachgegangen werden. Jedoch immer unter dem Gesichtspunkt des Kernthemas, nämlich Vertragshaftung für Planungsfehler. Die Dissertation behandelt somit auch Fragen de lege ferenda.

B. (Vorläufige) Gliederung

Einleitung

1. Teil: Typus und Schuldinhalt

1. Kapitel: Architekten- und Ingenieurvertrag

2. Kapitel: Planung

2. Teil: Vertragshaftung

3. Kapitel: Gewährleistung

4. Kapitel: Schadenersatz

3. Teil: Schadenstragung

5. Kapitel: Gesamtschuld und Regress

6. Kapitel: Berufshaftpflichtversicherung

Zusammenfassung

C. (Vorläufiger) Arbeits- und Zeitplan

1. Semester (Wintersemester 2015/2016)

Tätigkeit: Fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens

2. Semester (Sommersemester 2016)

Tätigkeit: Materialsuche, Dokumentation des Materials

3. Semester (Wintersemester 2016/2017)

Tätigkeit: Problemaufbereitung, Problemlösung

4. Semester (Sommersemester 2017)

Tätigkeit: Disposition, Problemlösung

5. Semester (Wintersemester 2017/2018)

Tätigkeit: Problemlösung, Ausarbeitung und Darstellung

6. Semester (Sommersemester 2018)

Tätigkeit: Defensio

D. (Vorläufiges) Literaturverzeichnis

Hinweise:

1. Allgemeine Literatur zum Bürgerlichen Recht wird (vorläufig) nicht angeführt.
2. Es werden (vorläufig) nur Handbücher und Kommentare (zur HOAI) angeführt.

1. Österreich

Pflaum/Schima, Der Architektenvertrag (1991)

Pflaum/Karlberger/Wiener/Opetnik/Rindler/Henseler, Handbuch des Ziviltechnikerrechts²
(2015)

2. Deutschland

Bindhardt/Jagenburg, Die Haftung des Architekten⁸ (1981)

Fuchs/Berger/Seifert (Hrsg), Beck'scher HOAI- und Architektenrechts-Kommentar (2016)

Jebe/Vygen, Der Bauingenieur in seiner rechtlichen Verantwortung (1981)

Kniffka/Koebler, Kompendium des Baurechts⁴ (2014)

Korbion/Mantscheff/Vygen (Begr), HOAI⁹ (2016)

Lauer/Wurm, Haftung des Architekten und Bauunternehmers⁶ (2012)

Locher/Koebler/Frik (Begr), Kommentar zur HOAI¹² (2014)

Locher/U. Locher, Das private Baurecht⁸ (2012)

Löffelmann/Fleischmann (Begr), Architektenrecht⁶ (2012)

Messerschmidt/Niemöller/Preussner (Hrsg), HOAI (2015)

Motzke/Preussner/Kehrberg (Hrsg), Die Haftung des Architekten¹⁰ (2015)

Niistrate, Die Architektenhaftung³ (2006)

Schmalzl/Krause-Allenstein, Berufshaftpflichtversicherung des Architekten und Bauunternehmers² (2006)

Thode/Wirth/Kuffer (Hrsg), Praxishandbuch Architektenrecht² (2016)

Werner/Pastor, Der Bauprozess¹⁵ (2015)